

zum größten Teil ausgestattet sind. Ihre Bände zählen nach Millionen, und da jeder wißbegierige Mensch, der sich über seine Person auszuweisen vermag, in fast allen Bibliotheken das Benutzungsrecht an zuständiger Stelle erwirken kann, so wird sich wohl niemand beklagen dürfen, daß es ihm in Spreeathen nicht vergönnt sei, seinen geistigen Horizont zu erweitern. An der Spitze aller Büchereien steht die weitberühmte königliche Bibliothek, die allein nicht weniger als eine Million Bände umfaßt. Man sollte es gar nicht glauben, daß das alte Gemäuer am Opernplatz für so viel Bücher Platz hat, und doch kommen alljährlich immer wieder Zuzügler hinzu, die auch einen Standort finden. Die anderen Büchereien können natürlich mit dem Reichtum dieser Sammlung nicht konkurrieren, aber dafür sind viele von ihnen in bestimmten Fächern besser versorgt. Die ausgezeichnete Bibliothek des Generalstabs zählt ungefähr 70 000 Bände. Nicht minder verdienen aber die Büchereien der Reichs- und Staatsbehörden hervorgehoben zu werden. So zeichnet sich auf juristischem Gebiete namentlich die Bibliothek des Reichsjustizamts durch die umfassende Berücksichtigung der rechtswissenschaftlichen Litteratur aus. Ebenso besitzen die anderen Reichsämter und Ministerien meist vorzügliche Fachbibliotheken, die durchschnittlich je 60 000 bis 70 000 Bände ihr eigen nennen. Eines viel reicheren Besitzes darf sich aber das königliche Statistische Bureau rühmen, das es schon auf etwa 150 000 Bände gebracht hat und daher der Universitätsbibliothek nicht mehr weit nachsteht. Diese letztere, sowie die Sammlungen der anderen Hochschulen, deren Bändezahl zwischen 50 000 und 90 000 schwankt, sind selbstverständlich nur für die akademischen Kreise bestimmt. Es ist jedoch dafür gesorgt, daß auch die höheren Semester zu ihrem Rechte kommen, wenn auch nicht bei den Akademien, so doch bei den schier zahllosen Fachvereinen und Korporationen. So hat die Gesellschaft für Erdkunde weit über 20 000 Bände von geographischen Werken, die Medizinische Gesellschaft ebenfalls über 15 000, der Berliner Lehrerverein über 20 000, die Meteorologische Gesellschaft über 8000 Bände. Daran reiht sich eine überaus große Anzahl von fachmännischen Vereinen, von denen jeder mehrere tausend Bände besitzt. Doch auch unter den Vergnügungs- und Geselligkeitsgesellschaften haben fast alle kleine Bücheransammlungen, die bis zu tausend Bänden anschwellen. Unter all den verschiedenartigen Bibliotheken findet sich aber eine Sammlung, die sich durch eine ganz besondere Eigenart auszeichnet, nicht nur unter den Büchereien Berlins, sondern unter denen des Deutschen Reichs, wenn nicht der Welt. Es dürfte nicht leicht sein, irgendwo auf unserem Erdball eine gleiche oder ähnliche Spezialbibliothek zu finden, wie wir sie dem jahrzehntelangen Sammeleifer des Freiherrn v. Lipperheide zu verdanken haben. Die Kostümbibliothek, die Freiherr v. Lipperheide dem preussischen Staate zum Geschenk gemacht hat, wird von allen sachkundigen Leuten mit Recht als ein Unikum gerühmt. — Wenn man sämtliche Berliner Bibliotheken in Betracht zieht, die das Reich, der Staat, die Stadt, die Vereine und Korporationen beschafft haben, und überdies auch noch die Leihbibliotheken mit in Rechnung stellt, so kommt die Riesenzahl von mehr als drei Millionen Bänden heraus.

**Lehrvertrags-Muster.** — Die Handelskammer zu Halberstadt hat von ihrem Syndikus auf Grund des neuen Handelsgesetzbuches das nachfolgende Muster eines Lehrvertrages ausarbeiten lassen:

Die Endesunterzeichneten, die Firma (Herr Kaufmann) . . . . . in . . . . . und Herr . . . . . in . . . . . Vater (Vormund) des am . . . . . in . . . . . geborenen . . . . . schließen, letzterer zugleich für sein . . . . . Sohn (Mündel), den nachfolgenden Vertrag.

1. die Firma (Herr Kaufmann) . . . . . nimmt den . . . . . als Handlungslehrling in sein in . . . . . betriebenes . . . . . Geschäft auf.

Der Lehrling hat den Anordnungen des Lehrherrn oder seines Stellvertreters unbedingt Folge zu leisten und die Vorteile des Geschäfts jederzeit zu vertreten.

2. Die Lehrzeit dauert vom . . . . . bis zum . . . . . Der Lehrling wird zunächst auf eine Probezeit von . . . . . angenommen. Die Probezeit wird als Lehrzeit angerechnet. Wenn der Lehrling die Probe nicht besteht, so hat der Lehrherr nur eine Entschädigung für Kost und Wohnung zu beanspruchen.

3. Der Lehrling erhält vom Lehrherrn während der Lehrzeit gute, ausreichende Kost und Wohnung. Für Bett, Wäsche und Kleidung hat der Vater (Vormund) des Lehrlings zu sorgen.

4. Das Lehrgeld, welches zugleich als Entschädigung für Kost und Wohnung anzusehen ist, beträgt . . . . . für . . . . . und ist . . . . . im voraus zu zahlen.

5. Der Lehrling darf ohne Einwilligung des Lehrherrn weder Geld führen, noch Geschenke annehmen. Ausgaben, die für den Lehrling zu machen sind, bestreitet dessen Vater (Vormund), jedoch kann der Lehrherr dieselben, sofern ihm ein entsprechender Betrag vorschußweise zur Verfügung gestellt wird, verauslagen. Der

Lehrherr hat in letzterem Falle dem Vater (Vormund) monatlich (vierteljährlich) Rechnung zu legen.

6. Das Schulgeld für den Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule und die erforderlichen Lernmittel bezahlt der Vater (Vormund) des Lehrlings.

7. Der Lehrling hat nicht nur über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sondern auch über alle Einrichtungen und Vorkommnisse im Geschäft und im Hause des Lehrherrn strenges Stillschweigen zu bewahren. Im Falle des Zuwiderhandelns ist dem Geschädigten Ersatz zu leisten.

8. Der Lehrherr hat ein Recht auf Ersatz des ihm absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit des Lehrlings zugefügten Schadens. Außerdem ist der Lehrherr berechtigt, in solchen Fällen den Lehrling sofort zu entlassen.

Verläßt der Lehrling widerrechtlich die Lehre, so hat der Lehrherr Anspruch auf Ersatz der Kosten für Kost und Wohnung, und zwar für jeden abgelaufenen Monat

des ersten Jahres der Lehrzeit auf . . . . . M.,

„ zweiten „ „ „ „ . . . . . „

„ dritten „ „ „ „ . . . . . „

„ vierten „ „ „ „ . . . . . „

9. Ist der Lehrling länger als 3 Monate ununterbrochen krank oder arbeitsunfähig, so ist der Lehrherr zur Aufhebung des Vertrages berechtigt.

10. Der Lehrherr verpflichtet sich für den Fall, daß er sein Geschäft aufgibt oder den Ort verläßt, dem Lehrlinge bei guter Führung desselben zur Erlangung einer anderen, der innegehabten entsprechenden Stelle und nach beendeter Lehrzeit bei guter Führung zur Erlangung einer angemessenen Anstellung nach Kräften behilflich zu sein.

11. Bei etwaigen Streitigkeiten wird die Entscheidung des Schiedsgerichts der Handelskammer zu . . . . . (Civilprozeß-Ordnung § 851 ff.) herbeigeführt.

Der Vertrag ist zweimal gleichlautend ausgefertigt und eigenhändig von den vertragsschließenden Parteien unterzeichnet worden. Die Lehrverträge sind stempelfrei.

**Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller (E. V.).** (Auszug aus dem Jahresbericht für 1900.) — Das abgelaufene Jahr brachte nach verschiedenen Richtungen hin erfreuliche Erfolge. So hat der Mitgliederstand eine die Vorjahre übertreffende Steigerung erfahren — ein Beweis, daß die Erkenntnis der wirtschaftlichen Bedeutung der Pensionsanstalt in immer weitere Kreise dringt. Das von Herrn Professor Dr. Wolf in Leipzig, einer Autorität auf dem Gebiete des Versicherungswesens, abgegebene Gutachten hat die Sicherheit der rechnerischen Grundlagen der Anstalt aufs neue bestätigt. Der befriedigende Ertrag der außerordentlichen Einnahmen, der pünktliche Eingang der Mitgliederbeiträge, der geringe Prozentsatz an Abgängen durch freiwilligen Austritt und endlich die im abgelaufenen Jahre erreichte weitere Steigerung des Zinsfußes sind mit zu den erfreulichen Ergebnissen des verflossenen Jahres zu zählen. Dank diesen günstigen Momenten, wurde eine wesentliche Vermögensmehrung erreicht und konnte nach Bestreitung aller Unkosten, nach sachungsgemäßer Dotierung des Alters- und des Invalidenrentenfonds, der Reserven, des Zuschuß- und der Unterstützungsfonds noch ein namhafter Zuschuß erzielt werden. Das Geschäftsjahr 1900 reiht sich in seinem Gesamtertragnisse den Vorjahren ebenbürtig an.

Die Anstalt zählte Ende Dezember 1900 767 Mitglieder, und zwar 556 ordentliche Mitglieder mit 565 Versicherungen, 22 Pensionäre und 189 außerordentliche Mitglieder. Die am Jahreschlusse vorhandenen 565 Versicherungen verteilen sich nach den Klassen wie folgt: Klasse I (monatlicher Beitrag 2 M 50 S) 230, Klasse II (monatlicher Beitrag 5 M) 156, Klasse III (monatlicher Beitrag 10 M) 153, Klasse IV (monatlicher Beitrag 20 M) 26 Mitglieder. Die Durchschnittsklasse ist somit II, 45. Nach Tabelle A (ohne Rückgewähr) sind 211, nach Tabelle B (Rückgewähr von  $\frac{5}{6}$  der eingezahlten Beiträge bei Todesfall) 354 Versicherungen abgeschlossen.

Unter den im verflossenen Jahre beigetretenen außerordentlichen Mitgliedern befinden sich mehrere der hervorragendsten Firmen des deutschen Buch- und Zeitungsverlages. Die verständnisvolle und thatkräftige Anteilnahme, die die Verleger den humanitären Bestrebungen der Pensionsanstalt entgegenbringen, wird in dem Berichte rühmend hervorgehoben.

Im verflossenen Geschäftsjahre wurde ein Gesamtüberschuß von 38 473 M 29 S (gegen 18 761 M 53 S im Vorjahre) erzielt. An Mitgliederbeiträgen und Eintrittsgeldern wurden 55 332 M 68 S vereinnahmt, an Zinsen 19 541 M 63 S, an außerordentlichen Einnahmen 18 114 M 41 S. Hierzu trat ferner die Stiftung des in Wiesbaden verstorbenen Schriftstellers August Demmin mit rund 21 000 M. Die Zinsen dieser Stiftung finden in einer weiteren Erhöhung der „Zuschüsse“ Verwendung. Die verschiedenen Fonds